



Verordnung zur Wahl, Zusammensetzung sowie zu den Aufgaben und Kompetenzen der Vorsorgekommission

vom 29. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zusammensetzung	1
§ 2	Konstituierung	1
§ 3	Aufgaben und Kompetenzen	2
§ 4	Sitzungen und Beschlüsse	2
§ 5	Wahl der Arbeitnehmervertretung	2
§ 6	Schweigepflicht	3
§ 7	Verantwortlichkeit	3
§ 8	Inkrafttreten	3

Verordnung zur Wahl, Zusammensetzung sowie zu den Aufgaben und Kompetenzen der Vorsorgekommission

vom 29. Mai 2018

Der Gemeinderat Pratteln,

gestützt auf § 38 Abs. 2 des Personalreglements vom 24. Januar 2000¹,

beschliesst:

§ 1 Zusammensetzung

¹ Die Vorsorgekommission besteht im Regelfall aus sechs Mitgliedern.

² Die Vorsorgekommission setzt sich zu gleichen Teilen aus einer Arbeitgeber- und Arbeitnehmersvertretung zusammen.

³ Die Arbeitgebervertretung setzt sich wie folgt zusammen:

- a. aus dem Gemeindepräsidium,
- b. der/dem DC Finanzen und
- c. der Gemeindeverwalterin/dem Gemeindeverwalter.

⁴ Die drei Mitglieder der Arbeitnehmersvertretung werden durch die Mitarbeiter gewählt.

⁵ Die Zusammensetzung der Vorsorgekommission wird der Vorsorgeeinrichtung mittels Wahlprotokoll bekanntgegeben.

§ 2 Konstituierung

¹ Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst.

² Das Präsidium wird aus den Mitgliedern der Vorsorgekommission auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder der Vorsorgekommission beträgt 4 Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Die Vorsorgekommission bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen; dabei ist nur die Kollektivunterschrift zulässig.

⁵ Die Unterschriftenregelung der Vorsorgekommission wird der Vorsorgeeinrichtung mittels Wahlprotokoll bekanntgegeben.

⁶ Ein Mitglied, welches mit der Gemeinde Pratteln in einem Arbeitsverhältnis steht, scheidet bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus der Vorsorgekommission aus; an dessen Stelle tritt ein allfälliges Ersatzmitglied oder ein neues Mitglied.

¹ Ord. Nr. 1.6.1.

§ 3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Vorsorgekommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Erlass und Änderung des Vorsorgeplanes;
- b. Entscheide über die Finanzierung der Vorsorge; wobei Beschlüsse, welche die Gemeinde Pratteln zu Beiträgen verpflichtet, die 50% des Beitrages für die obligatorische Versicherung gemäss BVG übersteigen, nur mit deren Einverständnis erfolgen können (Art. 66 BVG);
- c. Entscheid über die Verwendung der freien Mittel, die auf den Anschluss der Mitgliedfirma entfallen und separat ausgewiesen sind;
- d. Kontrolle und Beaufsichtigung des Meldewesens (Anmeldung der zu versichernden Personen, Austritte, Namens- und Zivilstandsänderungen und weitere Meldungen der Mitgliedfirma);
- e. Kontrolle der Beitragszahlungen;
- f. Information der Versicherten, soweit dies nicht unmittelbar durch die ASGA Pensionskasse erfolgt, und Auskunftserteilung an diese. Die Vorsorgekommission wird dabei von der ASGA Pensionskasse beratend unterstützt;
- g. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mindestens einmal jährlich und in adäquater Form (Personalvollversammlung, Schriftform etc.) über die Arbeit der Vorsorgekommission auf dem Laufenden gehalten.

§ 4 Sitzungen und Beschlüsse

¹ Die Vorsorgekommission tritt je nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal jährlich. Die Vorsorgekommission tagt grundsätzlich ausserhalb der Arbeitszeit.

² Die Sitzungen werden durch den Präsidenten/die Präsidentin oder auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder einberufen.

³ Zu den Sitzungen kann ein externer Berater beigezogen werden.

⁴ Sitzungen werden mit Sitzungsgeldern vergütet.

⁵ Die Vorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁶ Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

⁷ Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

⁸ Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden; ein Zirkularbeschluss kommt zustande, wenn alle Mitglieder der Vorsorgekommission ihm zustimmen.

⁹ Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen und die Personalkommission darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Wahl der Arbeitnehmerversammlung

¹ Die Arbeitnehmerversammlung werden durch die Arbeitnehmer gewählt.

² Die Wahl ist durch die Personalkommission zu organisieren.

³ Die Personalkommission kann eine Wahlversammlung oder eine Urnenwahl vorsehen.

⁴ Wahlberechtigt sind alle versicherten Arbeitnehmer, die in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis zur Gemeinde Pratteln stehen.

⁵ Gibt es mehr Kandidaten als Sitze zu vergeben sind, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

⁶ Bei Stimmgleichheit gilt der dienstältere Arbeitnehmer als gewählt.

⁷ Im gleichen Wahlverfahren können Arbeitnehmervertreter als Ersatzmitglieder gewählt werden.

⁸ Ein Ersatzmitglied übernimmt erst dann die Aufgabe in der Vorsorgekommission, wenn ein Mitglied während der Dauer der Amtszeit ausgeschieden ist.

⁹ Ein Gewählter hat das Recht, die Wahl abzulehnen.

§ 6 Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Vorsorgekommission stehen unter Schweigepflicht, wenn die Persönlichkeitssphäre von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder die Interessen der Einwohnergemeinde Pratteln tangiert sind.

² Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Vorsorgekommission bestehen.

§ 7 Verantwortlichkeit

Die Mitglieder der Vorsorgekommission sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Vorsorgeeinrichtung absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Pratteln, 29. Mai 2018

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident Gemeindeverwalter

Stephan Burgunder Beat Thommen